

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülpe bei Nortorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülpe bei Nortorf hat in ihrer Sitzung am 9.4.1981 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die einzelnen Teilbereiche sind auf der Grundlage der landesplanerischen Aussage vom 14. Dezember 1981 neu gefaßt worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nun aus den Teilbereichen A bis E. Dabei sind folgende Planausweisungen beabsichtigt:

Teil A

Die dargestellte Grünfläche dient der Vergrößerung des Stadtparkes der Stadt Nortorf. Der Teilbereich ist daher als "Parkanlage, Sport- und Spielplatz" festgesetzt. Die Ausweisung dieser Grünfläche erfolgt in Abstimmung mit den Vorstellungen der Stadt Nortorf. Die Grundstücksflächen befinden sich in ihrem Besitz.

Teil B

Am Rande der Ortslage an der Kreisstraße Nr. 11 soll eine ca. 1 ha große Fläche als "Gemischte Baufläche" ausgewiesen werden. Die tatsächliche Bebauung soll im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) geregelt werden. Gegebenenfalls sollen dabei gleichzeitig die rückwärtigen Grundstücksflächen an der Straße "Bekkamp" mit erfaßt werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu Gunsten der Stadtwerke Neumünster die Leitungstrasse für die vorhandene 20 - kV-Freileitung aufzunehmen. Ebenfalls ist die bereits bestehende Wallaufschüttung als Lärmschutz zur angrenzenden LKW-Reparaturwerkstatt aufzunehmen.

Teil C

Ausweisung eine ca. 1 ha großen Fläche an die bestehende Ortslage anschließend zwischen "Rehmsbek" und der Straße "Redderstücken" als "Gemischte Baufläche". Das Baugebiet wird die vorhandene Bebauung in diesem Gemeindebereich abrunden und sich vom Umfang und Ausmaß in das Dorfgebiet einordnen. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Landwirtschaft ist nicht zu erwarten.

Die Bebauung dieses Gebietes einschließlich der Erschließung und der sonstigen Maßnahmen (Grünflächen u.a.) soll im Rahmen eines Bebauungsplanes verbindlich geregelt werden. Dabei ist auch die vorhandene Leitungstrasse der 20 -kV-Freileitung der Stadtwerke Neumünster zu berücksichtigen.

Teil D

Dieser Teilbereich soll in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Die Mischbaufläche wird aufgehoben, da sich in unmittelbarer Nähe ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierintensivhaltung (Schweinehaltung) befindet.

Teil E

Hier wird eine vorhandene Forstfläche in ihrem Bestand ausgewiesen.

Bei der Bebauung der einzelnen Grundstücke ist zu beachten, daß gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 30.1.1979 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr.11 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der K 11 ebenfalls nicht angelegt werden.

Archäologische Denkmäler

a) Im Planungsgebiet sind archäologische Denkmäler in das Denkmalbuch eingetragen und stehen unter Denkmalschutz (§§ 5 und 6 DSchG).

(Nr. des Denkmalbuches)	(Kurzbezeichnung)
3	Grabhügel

Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die archäologische Denkmäler gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden (§ 9 DSchG). Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung dieser Denkmäler ist strafbar (§ 304 StGB).

b) Im Planungsgebiet sind außerdem nachstehende archäologische Denkmäler bekannt, die als wichtige archäologische Quellen erhaltenswert sind:

(Nr. der Landesaufnahme)	(Kurzbezeichnung)
12, 41	Grabhügel
ohne	vermutete Burganlage

Diese Denkmäler sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung führen würden, müssen diese Denkmäler durch wissenschaftliche Ausgrabung durch das LVF untersucht werden.

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380 Schleswig, Schloß Gottorp, Tel. 04621/813412 zu benachrichtigen. Der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Denkmäler (Mutterbodenabschub) ist gem. § 14 DSchG mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung
=====

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Einzelbrunnen bzw. Gemeinschaftsbrunnenanlagen.

Stromversorgung

Die örtliche Stromversorgung erfolgt über die Stadtwerke Neumünster. Bei der durch das Gemeindegebiet führenden 110 -kV-Leitung Audorf-Brachenfeld der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG ist zu beachten, daß Anpflanzungen (Bäume und Sträucher) einen vorgeschriebenen Abstand von 2,5 m zu den Leiterseilen einzuhalten haben. Bei der Gefahr eines geringeren Abstandes muß der Bewuchs vom Eigentümer entschädigungslos auf zulässige Höhe zurückgeschnitten werden.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig AG Rendsburg.

Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt gemäß der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach dem Trennsystem durch die gemeindliche Anlage, die an das Nortorfer System angeschlossen ist.

Schulp bei Nortorf, den 19. 07. 83


Der Bürgermeister

